

Zürich, 6. September 2022

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung.

Wir lassen Ihnen im Anhang fristgerecht die Eingabe der Schweizerischen Aktuarvereinigung zukommen und danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundlicher Gruss

Sabine Betz
Präsidentin

Lutz Wilhelmy
Vize-Präsident

Eingabe der Schweizerischen Aktuarvereinigung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO vom 6 September 2022

FINALER Entwurf 6 Sept 2022

Art. 5b Abs. 2 lit. b. E-AVO: Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft

Verordnungstext: [2. Das Versicherungsunternehmen, das Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreibt, muss: ...]

b. das Geschäft im SST berücksichtigen; und

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

b. das Geschäft im SST **gemäss Artikel 46 oder Artikel 53b gegebenenfalls** berücksichtigen; und

Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist für relevante Geschäfte redundant, da die Kompetenzordnung in der E-AVO bereits klar geregelt ist. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 E-VAG («Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt.») unter Berücksichtigung von Art. 9a Abs. 3 E-VAG («Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken.»)

Gemäss Art. 45 Abs. 3 E-AVO, wenn das verwendete Modell die spezifische Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht genügend abbildet, kann die FINMA verlangen, dass das Standardmodell angepasst wird, Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden oder ein nach Art. 46 E-AVO genehmigungspflichtiges internes Modell verwendet wird. Zudem kann die FINMA nach Art. 53b E-AVO bei unzureichender Modellierung Auf- oder Abschläge verfügen.

Dies entspricht auch den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 11): «Die Berücksichtigung hängt von Art und vom Umfang des Risikos des Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen.»

Dieses Verständnis gilt es nun auch im Normtext zu verankern, da gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 5b Abs. 1 Bst. a E-AVO Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah gelten. Als Beispiel für versicherungsnahen Geschäfte wird Risk Engineering, Cyber-Beratung, Vorsorgeberatung und Vermögensberatung sowie der

Verkauf von IT-Systemen, die Betreuung von Call-Centern und das reine Vermitteln von Produkten und Dienstleistungen Dritter aufgeführt. Solche Geschäfte können a-priori in den SST-Modellen zumeist nicht direkt resp. umfassend berücksichtigt werden. Entsprechend kommt den Artikeln 46 bzw. 53 E-AVO hier die tragende Rolle zu.

Erläuterungstext zu Artikel 5b Absatz 2: [Die Versicherungsunternehmen müssen alle Geschäfte nach diesem Artikel sowohl im qualitativen als auch im quantitativen Risikomanagement berücksichtigen. Artikel 22 VAG und die Artikel 96 ff. AVO zum Risikomanagement sind entsprechend anwendbar.] Die Berücksichtigung im SST hängt von Art und vom Umfang des Risikos des versicherungsfremden Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.

Eingabe: Sätze 3 ff sind wie folgt zu ändern:

Die Berücksichtigung im SST **erfolgt nach Massgabe der Artikel 9a, insbesondere Absatz 1 und 3, und 9b VAG sowie Artikel 21 ff. AVO. Sie** hängt von Art und vom Umfang des Risikos des ~~versicherungsfremden~~ Geschäfts ab. **Ob und gegebenenfalls wie es zu berücksichtigen ist, hängt von seiner Wesentlichkeit ab.** Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. **Falls das Modell gemäss Artikel 34 Absatz 3 AVO das spezifische Risikosituation nicht genügend abbildet und das Geschäft nicht gemäss Artikel 46 AVO berücksichtigt wird, richten sich allfällige angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital nach Artikel 53b AVO. Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.**

Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist an sich redundant. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 und 3 E-VAG.

Trotzdem ist es für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sinnvoll, zusätzlich zu den anderen Anforderungen an das Risikomanagement, deren Berücksichtigung im SST ausdrücklich zu erwähnen. So ist allfälligen Missverständnissen vorgebeugt. Ausserdem ergibt sich damit die Möglichkeit, die Art der Berücksichtigung weiter zu erklären.

Konkret sollte für die Behandlung im SST, wie im übrigen Risikomanagement, zunächst die rechtliche Grundlage zitiert werden. Die Artikel 9a und 9b E-VAG sind

wichtige Determinanten der Behandlung im SST, wie auch die Artikel 21 bis 53b E-AVO. Daraus ergeben sich insbesondere die zu berücksichtigten Risiken, Satz 3, sowie die Würdigung des Einzelfalls und das Wesentlichkeitsprinzip, Sätze 4, 5 und 6. Falls das Geschäft wesentlich ist, so dass es explizit berücksichtigt werden muss, kann das im Rahmen eines angepassten Standardmodells oder-internen Modells oder durch Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital geschehen, Satz 7.

Die explizite Erwähnung von operationellen Risiken im Zusammenhang mit Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital im fünften Satz der ursprünglichen Fassung ist problematisch, setzt diese doch eine vorgängige Verfügung im Einzelfall gemäss Artikel 9b Abs. 2 Satz 2 VAG voraus, wovon im Allgemeinen nicht ausgegangen werden kann. Schliesslich vermeidet die eingegebene Neufassung den nicht angemessenen Begriff «versicherungsfremd».

Art. 31 Abs. 5 E-AVO: Zinskurven

Verordnungstext: 5. Für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion können im SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion verwendet werden.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

5. Für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion können im **Gruppen-SST** risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion verwendet werden.

Begründung: Durch die eingegebene Änderung wird die Anwendung im Einzel-SST von Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen ausgeschlossen. Der Einzel-SST gewährleistet durch eine korrekte marktkonforme Bewertung aller Aktiva und Passiva die Einhaltung des bundesrätlich festgelegten Schutzniveaus für die Versicherten des Schweizer Versicherungsunternehmens. Wenn durch die Verwendung ausländischer Zinskurven der Beteiligungswert des Ausländischen Tochterunternehmens überschätzt wird, so wird das Schutzniveau der Versicherten des Schweizer Versicherungsunternehmens und das SST Verhältnis zu hoch eingeschätzt. Ohne die vorgeschlagene Änderung wäre der Zweck des SST (Art.21 E-AVO) nicht erfüllt, und es käme zu Verzerrungen des Schweizer Versicherungsmarktes.

Erläuterungstext zu Artikel 31 Abs. 5: Hier wird im SST die Verwendung von Zinskurven, die gemäss Solvenzregulierung einer ausländischen Jurisdiktion als risikolose Zinskurven zulässig sind, für das Geschäft einer Tochtergesellschaft in dieser Jurisdiktion erlaubt. [Für das *Solvency-II*-Regime wird davon ausgegangen, dass die

Zinskurven der Anforderung genügen. Insbesondere sind damit alle Zinskurven, die gemäss EIOPA für gewisse Portfolien zulässig sind, erlaubt. Die korrekte Anwendung ist in der SST-Berichterstattung darzulegen. Eine Tochtergesellschaft nach diesem Absatz ist ein Versicherungsunternehmen, das nicht selbst SST-pflichtig ist.] Absatz 5 betrifft also den Gruppen-SST von Schweizer Versicherungsgruppen und -konglomeraten und (bei einem Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen) im Beteiligungsmodell die Modellierung von ausländischen Versicherungsverträgen in dieser Beteiligung.

Eingabe: Satz 1 und Satz 6 sind wie folgt zu ändern:

Satz 1: Hier wird im **Gruppen-SST** die Verwendung von Zinskurven, die gemäss Solvenzregulierung einer ausländischen Jurisdiktion als risikolose Zinskurven zulässig sind, für das Geschäft einer Tochtergesellschaft in dieser Jurisdiktion erlaubt.

Satz 6: Absatz 5 betrifft also den Gruppen-SST von Schweizer Versicherungsgruppen und -konglomeraten **und (bei einem Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen) im Beteiligungsmodell die Modellierung von ausländischen Versicherungsverträgen in dieser Beteiligung.**

Art. 37 Abs 1 lit c. E-AVO Anrechnung und Berücksichtigung

Verordnungstext: 1 Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA unter folgenden Voraussetzungen entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden: ...

c. Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass

1. sie bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden (Tier 1), oder
2. das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind (Tier 2).

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass **das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen**

aufzuschieben. Zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind. Für Tier 1 Instrumente ist ausserdem im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass sie bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden.

~~1. sie bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden (Tier 1), oder~~
~~2. das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind (Tier 2).~~

Begründung: Das Recht und die Verpflichtung fällige Schuldzinsen bei Unterschreiten von 100% SST Verhältnis aufzuschieben, sollte nicht nur für Tier 2, sondern auch für Tier 1 Instrumente gelten. Dies stellt sicher, dass Tier 1 Instrumente nicht weiter bedient werden, wenn die Zahlungen von Tier 2 Instrumenten aufgeschoben sind.

Erläuterungstext zu Artikel 37 Abs. 1 lit. c: In Buchstabe c wird präzisiert, dass die Anforderungen an Tier 1- oder Tier 2-Instrumente im Vertrag zu diesen Instrumenten enthalten sein müssen. Unter Vertrag sind alle Dokumente und Regelungen zu verstehen, die für das risikoabsorbierende Kapitalinstrument rechtlich relevant sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Anleiher- oder Darlehensgläubiger kann je nach Emissionsstruktur und Charakter des Instrumentes naturgemäss unterschiedliche Formen aufweisen. Zweck der Regelung ist, dass sämtliche Ausgabeformen die Anforderungen erfüllen müssen.

Tier 1-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin (Verweis auf Art. 38 Abs. 1 E-AVO). Sie fallen bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung entweder durch vollständige Forderungsreduktion weg oder werden in statutarisches Eigenkapital gewandelt. Die Insolvenzgefahr bezieht sich auf den Rechtsträger und dessen statutarische Bilanz. Sie wird definiert als begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat (Art. 53 Abs. 1 VAG und Art. 51a VAG). Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Art. 37 FINMAG und hat die Liquidation zur Folge. Wird ein Trigger ausgelöst, so bewirkt dies eine vollständige Forderungsreduktion oder eine vollständige Wandlung in statutarisches Eigenkapital. Wird im Vertrag Wandlung vorgesehen, so hat das Versicherungsunternehmen vorgängig sicherzustellen, dass genügend Aktien für die Wandlung zur Verfügung stehen.

Tier 2-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin oder eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens fünf Jahren (Verweis auf Art. 38 Abs. 2 E-AVO). Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis. Neu wird zusätzlich verlangt, dass die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 VAG erfüllt sind. Diese zentrale, im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügte, gesetzliche Neuerung beseitigt eine Überschuldung in der dafür relevanten Bilanz aus-gelöst durch von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere unter der Voraussetzung, dass Kapitalforderung und Zinszahlungen aus diesen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Fall der Liquidation, des Konkurses oder der Sanierung gegenüber allen nachrangigen Forderungen und allen nicht an das Zielkapital oder an das risikotragende Kapital gemäss Art. 9a VAG anrechenbaren nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen. Der bisher mögliche Rangrücktritt vermochte die Überschuldungsbilanz nicht zu beseitigen. Damit konnte bei den bisherigen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auch der Konkurs nicht verhindert werden. Mit der Neuregelung wird die Qualität der Tier 2-Instrumente im Interesse der Versicherten und auch der Versicherungsunternehmen deutlich verbessert.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ergänzen: In Buchstabe c wird präzisiert, dass die Anforderungen an Tier 1- oder Tier 2-Instrumente im Vertrag zu diesen Instrumenten enthalten sein müssen. Unter Vertrag sind alle Dokumente und Regelungen zu verstehen, die für das risikoabsorbierende Kapitalinstrument rechtlich relevant sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Anleiher- oder Darlehensgläubiger kann je nach Emissionsstruktur und Charakter des Instrumentes naturgemäss unterschiedliche Formen aufweisen. Zweck der Regelung ist, dass sämtliche Ausgabeformen die Anforderungen erfüllen müssen.

Tier 1-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin (Verweis auf Art. 38 Abs. 1 E-AVO). **Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines vertraglich definierter Ereignisses (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Tier 1-Instrumente Sie-fallen bei Eintritt ~~vertraglich definierter Ereignisse (Trigger)~~eines Triggers,** mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung entweder durch vollständige Forderungsreduktion weg oder werden in statutarisches Eigenkapital gewandelt. Die Insolvenzgefahr bezieht sich auf den Rechtsträger und dessen statutarische Bilanz. Sie wird definiert als begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat (Art. 53 Abs. 1 VAG und Art. 51a VAG). Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Art. 37 FINMAG und hat die Liquidation zur Folge. Wird ein Trigger ausgelöst, so bewirkt dies eine

vollständige Forderungsreduktion oder eine vollständige Wandlung in statutarisches Eigenkapital. Wird im Vertrag Wandlung vorgesehen, so hat das Versicherungsunternehmen vorgängig sicherzustellen, dass genügend Aktien für die Wandlung zur Verfügung stehen.

Tier 2-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin oder eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens fünf Jahren (Verweis auf Art. 38 Abs. 2 E-AVO). Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis. Neu wird zusätzlich verlangt, dass die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 VAG erfüllt sind. Diese zentrale, im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügte, gesetzliche Neuerung beseitigt eine Überschuldung in der dafür relevanten Bilanz aus-gelöst durch von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere unter der Voraussetzung, dass Kapitalforderung und Zinszahlungen aus diesen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Fall der Liquidation, des Konkurses oder der Sanierung gegenüber allen nachrangigen Forderungen und allen nicht an das Zielkapital oder an das risikotragende Kapital gemäss Art. 9a VAG anrechenbaren nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen. Der bisher mögliche Rangrücktritt vermochte die Überschuldungsbilanz nicht zu beseitigen. Damit konnte bei den bisherigen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auch der Konkurs nicht verhindert werden. Mit der Neuregelung wird die Qualität der Tier 2-Instrumente im Interesse der Versicherten und auch der Versicherungsunternehmen deutlich verbessert.

Art. 54 Abs. 4 E-AVO Technische Rückstellungen

Verordnungstext 4. Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

4. Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, ~~Verwendung~~ und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bemerkung: Die Eingabe entspricht dem geltendem AVO. Faktisch ist der Text also aus dem Änderungstext zu entfernen.

Begründung: Die Eingabe entspricht dem geltendem AVO. Durch die Ergänzung "Verwendung" soll gemäss Erläuterndem Bericht "im Interesse der Versicherten klargestellt werden, dass die Verwendung der Rückstellungen wichtig ist und die FINMA dazu auch Einzelheiten regeln kann." Dies macht keinen Sinn: Technische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die den zur Erfüllung der Ansprüche der Versicherten gegen des Versicherungsunternehmen notwendigen Aufwänden entsprechen. Verbindlichkeiten kann man nicht verwenden. Daher ist die Ergänzung "Verwendung" per se formal unsinnig und muss unterbleiben.

Aus dem Erläuterungstext geht hervor, dass die FINMA eventuell die Verwendung der Vermögenswerte regeln möchte, die den Versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen. Dies müsste dann entsprechend formuliert werden. Allerdings wäre eine Regelungskompetenz der FINMA zu der Verwendung der entsprechenden Vermögenswerte eine Enteignung der Eigner dieser Vermögenswerte. Einer solche Enteignungskompetenz der FINMA fehlt hier jegliche Gesetzliche Grundlage. Die Vermögenswerte, die den technischen Rückstellungen entsprechen, dienen ausschliesslich der Bedienung der Aufwände, die zur Erfüllung der Ansprüche der entsprechenden Versicherten entstehen. Damit ist ihre Verwendung eindeutig festgelegt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Vermögenswerte, die gemäss Herabsetzung der Technischen Rückstellungen nicht mehr benötigt werden, um die Aufwände, die sich aus den Ansprüchen der Versicherten ergeben, zu finanzieren, sind im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens, bzw. im mittelbaren Besitz von dessen Eignern. Die geforderte Regelungskompetenz der FINMA ist also de-facto eine Enteignungskompetenz ohne rechtliche Grundlage.

Erläuterungstext zu Artikel 54 Abs. 4: Bereits heute enthält Art. 54 Abs. 4 AVO eine Delegationsnorm an die FINMA. Dabei ist die Delegation in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang auslegungsbedürftig bzw. unvollständig, was die Verwendung der Rückstellungen anbelangt. Die Bestimmung ist daher zu ergänzen «bezüglich Art, *Verwendung* und Umfang». Mit dieser Präzisierung soll im Interesse der Versicherten klargestellt werden, dass die Verwendung der Rückstellungen wichtig ist und die FINMA dazu auch Einzelheiten regeln kann.

Eingabe: Der Text ist zu streichen.

Art. 62 AVO Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

Entwurfsverordnungstext: Art. 62 Aufgehoben

Eingabe: Der gültige Verordnungstext ist mit folgender Änderung in die AVO zu übernehmen:

Art 62 Verstärkung **ökonomisch nicht benötigter** versicherungstechnischer Rückstellungen

1 Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen, **die ökonomisch nicht benötigt werden**, über einen Zeitraum von höchstens **fünf ~~zehn~~** Jahren erteilen.

2 Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

3 Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

Begründung:

Artikel 62 bzw. Vorgängerregelungen wurden eingeführt, weil die Tarifgrundlagen die jetzt Gegenstand von Artikel 55 Abs. 1 AVO sind, früher nur alle 10 Jahre grundlegend neu geschätzt wurden. Somit waren die Änderungen über ähnliche Fristen zu finanzieren. Diese Funktion hat Artikel 62 eingebüsst, weil die Grundlagen nun grundlegend alle 5 Jahre neu bestimmt werden und jährlich geschätzt werden können. Auch die Funktion zur Abfederung von Änderungen in früheren AVO Revisionen oder im Rahmen von Sanierungen sollten in Zukunft keine Rolle spielen. Trotzdem kann es bei Manifestation grösserer Änderungsrisiken zu sehr materiellen Veränderungen der technischen Rückstellungen kommen. Die ökonomisch notwendigen technischen Rückstellungen sind jederzeit zu bedecken. Darüber hinaus gehende Teile der technischen Rückstellungen, die aufgrund der Vorsichtsprinzip zu stellen sind, können aber über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren alimentiert werden. Daher hat Art. 62 weiterhin eine Berechtigung.

Erläuterungstext zu Artikel 62

Die Bestimmung soll aufgehoben werden. Sie widerspricht dem Prinzip ausreichender Rückstellungen. Historisch ist sie eher als übergangsrechtliche Option zu sehen, da seinerzeit neue Rückstellungen eingeführt wurden, über welche die Versicherungsunternehmen noch nicht verfügten, und die daher neu aufgebaut werden mussten.

Mit der Einführung des neuen Sanierungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Regelungsinhalt des bisherigen Artikels gegenstandslos geworden. Sind die Rückstellungen eines Versicherungsunternehmens nicht ausreichend, so greifen die Schutzmassnahmen sowie die Massnahmen bei Insolvenzgefahr gemäss den neuen Artikeln 51 ff. VAG.

Eingabe:

Der Erläuterungstext zu Artikel 62 ist zu streichen. Als Erläuterungstext zu Artikel 62 Abs.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Alimentierung der technischen Rückstellungen ist auf ökonomisch nicht benötigte technische Rückstellungen beschränkt. Verstärkungen der ökonomisch notwendigen technischen Rückstellungen sind sofort durchzuführen.

Art. 129b Abs2 lit. c. E-AVO Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Information

Verordnungstext [2 Die individualisierten Beispielrechnungen enthalten mindestens folgende Elemente:]

c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen

Eingabe Der Text ist wie folgt zu ändern:

c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; ~~das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen~~; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen; die Rendite des ungünstigsten Szenarios wird dem Risiko und dem Anlagehorizont der Anlagen entsprechend angemessen gewählt.

Begründung

Der Bezug zwischen dem ungünstigen Szenario und der Rendite der risikofreien Anlage ist finanzmathematisch nicht herzustellen. Auch praktisch überzeugt die Wahl der risikofreien Rendite für ein ungünstiges Szenario nicht. Die Analyse der Rendite in einem geeignet definierten ungünstigen Szenario erscheint notwendig, jedoch ist die Wahl der risikofreien Rendite theoretisch falsch, praktisch unangemessen und im Allgemeinen irreführend. In der gegebenen Situation erscheint es sinnvoller, das ungünstige Szenario in der AVO nur qualitativ zu beschreiben, und die quantitative Spezifikation der nachgelagerten Regulation zu überlassen. Gemäss finanzmathematischen Grundsätzen sollte die Rendite des ungünstigen Szenarios als ein Risikomass auf der Verteilung der Bruttorenditen unter dem physikalischen Mass dargestellt werden.

1. Finanzmathematisch: Bei einem ungünstigen Szenario geht es um einen ungünstigen Wertverlauf, der sich in der realen Welt in der Zukunft einstellen kann. Finanzmathematisch korrekt wird dessen Wahrscheinlichkeit¹ mit dem physikalischen Mass (eng. real world measure) charakterisiert. So könnte man zum Beispiel allgemein ein ungünstiges Szenario definieren, indem man festlegt, dass eine ungünstigere Wertentwicklung mit einer Wahrscheinlichkeit von höchstens 10% eintritt². Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Quantil der Wertverteilung. Die risikofreie Rendite ist jedoch der *Erwartungswert* unter dem *risikoneutralen* Mass. Zwischen der finanzmathematisch sinnvollen Charakterisierung und dem AVO Entwurf klaffen zwei wesentliche Unterschiede: Erstens wird das falsche Mass (risikoneutral vs physikalisch) verwendet und zweitens wird ein Erwartungswert statt eines Quantils verwendet. Beides ist mathematisch nicht korrekt und muss korrigiert werden.
2. Diese Designfehler haben auch praktisch gravierende Auswirkungen. So ist die risikofreie Rendite für ein risikoreiches, wenig diversifiziertes Anlageportfolio über einen kurzen Anlagehorizont wesentlich zu aggressiv. Über 2-7 Jahre kann hier beispielsweise ein Kapitalverlust von 20% oder mehr eintreten. Eine Beschreibung mit der risikofreien Rendite ist hier hochgradig irreführend. Andererseits wird eine gut diversifizierte, vorsichtige Anlagestrategie über einen längeren Zeitraum für fast jede Definition von "ungünstiger Wertentwicklung" auch in diesem ungünstigen Fall eine Rendite über der entsprechenden risikofreien Rendite erwirtschaften. Auch in diesem Fall ist die Information irreführend.
3. Es ist klar, dass die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Renditen unter dem physikalischen Mass vom Risiko der Anlagen und dem Anlagehorizont abhängen. Der Begriff

¹ Präzise: die Wahrscheinlichkeit dieses oder eines noch ungünstigeren Szenarios

² Das ist nicht die einzig sinnvolle Art: Jedes Risikomass bezüglich des physikalischen Masses kann herangezogen werden um den Begriff "ungünstige Wertentwicklung" zu definieren.

Risiko impliziert die Diversifikation der Anlagen. Jede sinnvolle Definition des Begriffs "ungünstiges Szenario" muss sich also auf diese Parameter beziehen.

Erläuterungstext zu Artikel Absatz 2 littera c.

Bei den Beispielrechnungen von besonderer Bedeutung ist die Angabe auch eines ungünstigen Szenarios. Dieses muss eine tiefere Rendite als eine risikolose Anlage aufzeigen. Bei der durchschnittlichen Rendite ist die Zeitspanne von der Investition bis zur Ablaufleistung entscheidend um zu bestimmen, wie weit sie unter der Rendite einer risikolosen Anlage liegt. Entsprechend soll dem Versicherten aufgezeigt werden, dass der Versicherungsvertrag über die Zeit auch einen Verlauf nehmen kann, bei dem er weniger Rendite hat als mit einer risikolosen Anlage generiert, wobei allfällige vertraglich festgehaltene Garantien berücksichtigt werden sollen. Würden dem Versicherten diese Angaben vorenthalten, so könnte er sich ein falsches Bild machen und die finanziellen Konsequenzen seines Entscheids falsch einschätzen. Durch den Ausweis der Bruttorendite kann er einschätzen, auf welche Kapitalmarktsituationen sich die Szenarien beziehen.

Eingabe:

Der Erläuterungstext wie folgt zu ändern:

Bei den Beispielrechnungen von besonderer Bedeutung ist die Angabe auch eines ungünstigen Szenarios. **Dessen Rendite hängt vom Risiko der Anlagen und dem Anlagehorizont ab. Damit Dieses muss eine tiefere Rendite als eine risikolose Anlage aufzeigen. Bei der durchschnittlichen Rendite ist die Zeitspanne von der Investition bis zur Ablaufleistung entscheidend um zu bestimmen, wie weit sie unter der Rendite einer risikolosen Anlage liegt. Entsprechend** soll dem Versicherten aufgezeigt werden, dass der Versicherungsvertrag über die Zeit auch einen Verlauf nehmen kann, bei dem er weniger Rendite **als erwartet hat als mit einer risikolosen Anlage** generiert, wobei allfällige vertraglich festgehaltene Garantien berücksichtigt werden sollen. Würden dem Versicherten diese Angaben vorenthalten, so könnte er sich ein falsches Bild machen und die finanziellen Konsequenzen seines Entscheids falsch einschätzen. Durch den Ausweis der Bruttorendite kann er einschätzen, auf welche Kapitalmarktsituationen sich die Szenarien beziehen.

Gemäss finanzmathematischen Grundsätzen sollte die Rendite des ungünstigen Szenarios als ein Risikomass auf der Verteilung der Bruttorenditen unter dem physikalischen Mass ausgedrückt und kundengerecht dargestellt werden. FINMA soll dieses Mass genauer spezifizieren, um eine einheitliche, sinnvolle Praxis im Schweizer Markt zu ermöglichen.

Art. 155 Mitgabe von Altersrückstellungen

Erläuterungstext zu Artikel 155: Der Absatz 1 enthält folgenden Satz: *Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von*

Alterungsrückstellungen besteht. Dieser Satz steht im Widerspruch zur «Kann»-Formulierung des entsprechenden E-AVO Artikels und könnte gesondert betrachtet zu einer Falschinterpretation führen. Die Norm kommt nicht bei allen Produkten mit Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen zum Tragen, sondern nur bei Produkten, bei denen eine Rückzahlung von Alterungsrückstellungen vertraglich zugesichert wird.

Eingabe: Der Erläuterungstext zu Artikel 155 ist wie folgt zu ändern (Satz streichen):
~~Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht.~~

Art. 155 Abs. 4 Mitgabe von Altersrückstellungen

Verordnungstext 4 Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

4 ~~Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen~~ Das gebundene Vermögen muss die Abfindungswerte jederzeit decken.

Begründung: Es handelt sich um eine begriffliche Richtigstellung. Versicherungstechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten. Sie können nicht decken. Nur die zur Bedeckung dienenden Vermögenswerte können die Abfindungswerte decken. Hier ist das das gebundene Vermögen.

Erläuterungstext zu Artikel 155 Abs. 4: Der Absatz hält den Grundsatz fest, dass das Versicherungsunternehmen über versicherungstechnische Rückstellungen verfügen muss, welche die Abfindungswerte jederzeit decken müssen. Dies ist erforderlich, so dass der Leistungsanspruch in jedem Fall erfüllt werden kann.

Eingabe: Der Erläuterungstext zu Artikel 155 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
Der Absatz hält den Grundsatz fest, dass das ~~Versicherungsunternehmen über versicherungstechnische Rückstellungen verfügen muss, welche die Abfindungswerte jederzeit decken müssen.~~ entsprechende gebundenes Vermögen des Versicherungsunternehmens die Abfindungswerte jederzeit decken muss. Dies ist erforderlich, so dass der Leistungsanspruch in jedem Fall erfüllt werden kann.

Art. 216c Abs. 3. Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Verordnungstext 3 Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann ~~auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025~~ für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion im SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion bis zum 31. Dezember 2027 verwendet werden. Für ausländische Zweigniederlassungen kann die gleiche Regelung ebenfalls bis zum 31. Dezember 2027 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass faktisch eine Tochtergesellschaft vorliegt, d.h. insbesondere, dass eine vergleichbare Haftungsbeschränkung existiert.

Begründung: Zunächst ist der Text auf die Eingabe der SAV zum Artikel 31 Absatz 5 anzupassen, das heisst auf die Einzel-SST Berechnung von Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften auszudehnen. Ausserdem ist die Übergangsfrist bis vom 31. Dezember 2027 zu erstrecken, um den Unternehmen allfällige Änderungen der Unternehmensstruktur zu ermöglichen.

Erläuterungstext zu Artikel 216c Absatz 3: Die Bestimmung stützt sich auf die Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2022 Ausgabe vom 28. Oktober 2021 und lässt die entsprechende Praxis bis Ende 2025 zu.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Die Bestimmung stützt sich auf die Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2022 Ausgabe vom 28. Oktober 2021 und lässt die ~~entsprechenden entsprechende~~ Praxis bis Ende ~~2025~~ 2027 zu.